

Haushaltsgesetz 2018 1
Plastiksackl im Einzelhandel..... 6

Steuerbonus Umbau Beherbergungsbetrieb.. 6
Wissenswertes 6

HAUSHALTSGESETZ 2018

Das staatliche Haushaltsgesetz Nr. 205 vom 27.12.2017 ist mit 01.01.2018 in Kraft getreten. Es gibt einige Neuerungen von Interesse.

Ab 2019 Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung für alle Unternehmen und Freiberufler

Ab 01.01.2019 müssen alle MwSt.-Nr. Inhaber ihre Fakturierung und MwSt.-Aufzeichnungen ausschließlich in elektronischer Form durchführen. Die elektronische Rechnungsstellung ist verpflichtend nicht nur für die Umsätze zwischen Unternehmen und Freiberuflern (B2B), sondern auch für Umsätze gegenüber Privatpersonen (B2C). Befreit werden voraussichtlich nur mehr die pauschalierten Kleinunternehmen (*regime dei minimi* und *regime forfettario*). Die Auslandsumsätze (An- und Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen) unterliegen nicht der elektronischen Rechnungsstellung, diese Daten müssen aber dennoch innerhalb des letzten Tages des Folgemonats der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden. Für die Umsätze, die mittels Kassenbon (*scontrino*) oder Quittung (*ricevuta*) dokumentiert werden, ändert sich nichts.

Ab 01.07.2018 ist die elektronische Rechnungsstellung bereits Pflicht für die Umsätze in der Lieferkette von Treibstoffen (von der Raffinerie bis zur Tankstelle) und für die Umsätze der Subunternehmen gegenüber den Hauptunternehmen für Aufträge der öffentlichen Verwaltung.

Mit der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung werden die Kunden- und Lieferantenlisten abgeschafft, bzw. die Verjährungsfristen werden um zwei Jahre verkürzt, sofern alle Zahlungen von 500,00 EUR oder mehr ausschließlich über Bank oder über andere Zahlungsmittel durchgeführt werden, die eine Rückverfolgbarkeit gewährleisten.

Die Pflicht zur periodischen Übermittlung der MwSt.-Quartalsmeldungen bleibt weiterhin aufrecht.

Abschaffung der Treibstoffkarte / Steuergutschrift von 50% für Tankstellenbetreiber

Nachdem die elektronische Rechnungsstellung ab 01.07.2018 verpflichtend ist für die Umsätze in der Lieferkette von Treibstoffen, wird auch die Treibstoffkarte abgeschafft. Damit die Ankäufe von Treibstoffen in Bezug auf die Einkommenssteuern und der MwSt. gemäß den geltenden Bestimmungen weiterhin abgezogen werden können, müssen die Zahlungen ausschließlich über rückverfolgbare Zahlungsmittel (z.B. Kredit- bzw. Debitkarte, Prepaid-Karte), welche auf das Unternehmen lauten, erfolgen.

Die Tankstellenbetreiber erhalten für die Bereitstellung der technischen Geräte, die eine Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse gewährleisten, eine Steuergutschrift von 50% für den Betrag der bezahlten Bankkommissionen.

Sonderabschreibungen (130%) bei Ankauf von neuen materiellen Anlagegütern

Die Investitionsbeihilfe in Form von höheren steuerlichen Abschreibungen wurde um ein Jahr verlängert, aber von 140% auf 130% reduziert. Pkws sind ab 01.01.2018 ohne Ausnahmen von der

Sonderabschreibung ausgeschlossen, selbst jene, die für die Ausübung der Tätigkeit unbedingt erforderlich sind, wie z.B. bei Taxiunternehmen, Fahrschulen, Autoverleih, usw.

Von der Investitionsbeihilfe ausgeschlossen bleiben auch weiterhin Immobilien, immaterielle Anlagewerte, Konsumgüter und jene Wirtschaftsgüter, die einen Abschreibungssatz von weniger als 6,5% aufweisen.

Die Übergabe der Anlagegüter kann bis 30.06.2019 erfolgen, sofern bis 31.12.2018 die Bestellung vom Lieferanten angenommen wurde und mindestens 20% des Kaufpreises angezahlt worden sind.

Hyperabschreibungen (250%) bei Ankauf von neuen Anlagegütern im Bereich „Industrie 4.0“

Für Investitionen in digitale Güter im Bereich der sogenannten „Industrie 4.0“ wurde seit 01.01.2017 eine sogenannte „Hyperabschreibung“, im Ausmaß von insgesamt 250% des Anschaffungspreises eingeführt. Zu den begünstigten Investitionsgütern zählen computergesteuerte Produktions- und Verpackungsmaschinen, sowie Geräte für Qualitätssicherung, Umweltschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Außerdem steht die Sonderabschreibung von 130% für die entsprechende Software zu, die an sich (als immaterielles Anlagegut) von der Investitionsbeihilfe ausgeschlossen wäre.

Die Hyperabschreibungen wurden für das Jahr 2018 in unveränderter Form und Höhe verlängert, die Übergabe kann bis 31.12.2019 erfolgen, sofern bis 31.12.2018 die Bestellung vom Lieferanten angenommen wurde und mindestens 20% des Kaufpreises angezahlt worden sind.

Verlängerung der Förderung „Sabatini-ter“

Die Investitionsbeihilfe „Sabatini-ter“ für Klein- und Mittelbetriebe in Form eines Zinszuschusses wird grundsätzlich bis zum Jahr 2023 verlängert. Die Förderung erhöht sich für innovative Investitionen um 30% (z.B. big data, cloud computing, Ultra-Breitbandinternet, Cybersecurity, fortgeschrittene Robotik und Mechatronik, Radio frequency identification, u.a.). Die Investitionsbeihilfe wird im Rahmen der jährlich veranschlagten staatlichen Haushaltsmittel gewährt.

Verlängerung der Steuerabzüge für außerordentliche Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten

Der Steuerabzug von 50% für außerordentliche Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten auf Wohnimmobilien wurde für das Jahr 2018 in derselben Höhe (max. 96.000 EUR je Wohneinheit) verlängert.

Verlängerung der Steuerabzüge für energetische Sanierungen

Die Steuerabzüge für energetische Sanierungen wurden grundsätzlich mit 65% verlängert, für Fenster, Brennwert- oder Biomassekessel, bzw. Ausgaben für Sonnenschutzsystemen wurde der Steuerabzug wie angekündigt von 65% auf 50% reduziert. Nachdem die förderfähigen Ausgabensummen teilweise erhöht wurden, bleibt der steuerliche Vorteil in den meisten Fällen unverändert. Bei der energetischen Sanierung von Gemeinschaftsanteilen wurden die Steuerabzüge bereits mit Haushaltsgesetz 2017 bis auf das Jahr 2021 verlängert. Diesbezüglich können Steuerabzüge bis zu 70% - 75% ausgeschöpft werden.

Verlängerung des Steuerabzuges für den Ankauf von Möbel und Haushaltsgeräten

Der Steuerabzug für den Ankauf von Möbel und Haushaltsgeräten (50% bis max. 10.000,00 EUR) wurde bis 31.12.18 verlängert. Der Steuerbonus kann im Jahr 2018 nur in Anspruch genommen werden, wenn auf der entsprechenden Wohneinheit ab 01.01.2017 außerordentliche Instandhaltungs- oder Wiedergewinnungsarbeiten begonnen worden sind.

Neuer Steuerabzug von 36% für die Instandhaltung von Grünflächen bei Wohnimmobilien

Es wird ein neuer Steuerbonus für die Instandhaltung von Grünflächen bei bestehenden Wohnimmobilien eingeführt. Der Steuerabzug betrifft die Instandhaltung von Gärten, Balkonen, Terrassen, sowie die Errichtung von Bewässerungsanlagen oder Wassertanks. Auch eventuelle damit verbundene Planungskosten fallen in diese neue Begünstigung. Der Steuerbonus beträgt 36%, berechnet auf eine maximale Ausgabensumme von 5.000,00 EUR pro Immobilieneinheit. Der Steuerabzug gilt auch für die Instandhaltung von Grünflächen von Kondominien, wo die maximale Ausgabensumme mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert wird. Der Steuerabzug muss auf 10 Jahre aufgeteilt werden. Die Zahlungen müssen ausschließlich über rückverfolgbare Zahlungsmittel (z.B. Banküberweisung, Kreditkarte) erfolgen.

Branchenrichtwerte bleiben für das Jahr 2018 aufrecht - Zuverlässigkeitsindizes (ISA) auf das Jahr 2019 aufgeschoben

Die Branchenrichtwerte (*studi di settore*) bleiben für das Jahr 2018 für alle Wirtschaftssubjekte aufrecht, erst ab dem Jahr 2019 werden diese einheitlich für alle Subjekte durch die sogenannten Zuverlässigkeitsindizes

ISA (*indici sintetici di affidabilità*) ersetzt. Mit dem Aufschub wollte man eine Ungleichbehandlung bei der Nachschätzung von Einkommen vermeiden und einer Flut an Rekursen zuvorkommen.

Neue Unternehmensbesteuerung (IRI) für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit doppelter Buchführung auf das Jahr 2018 aufgeschoben

Mit dem Haushaltsgesetz 2017 wurde eine proportionale Unternehmenssteuer in Höhe von 24%, als Ersatz für die progressive Einkommenssteuer (IRPEF) für Einzelunternehmen und Personengesellschaften eingeführt. Diese proportionale Einkommenssteuer (IRI) ist für die nichtausgeschütteten Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften vorgesehen und soll das Wirtschaftswachstum (durch betriebliche Investitionen) fördern. Mit dem Haushaltsgesetz 2018 wurde diese neue Unternehmensbesteuerung auf das Jahr 2018 aufgeschoben.

Einheitliche Besteuerung von 26% bei Gewinnausschüttungen und Mehrerlöse aus dem Verkauf von Unternehmensbeteiligungen

Bei der Besteuerung von Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften unterscheidet man zwischen wesentlichen („qualifizierte“) und nicht wesentlichen Beteiligungen („nicht qualifizierte“).

Eine Beteiligung gilt dann als nicht wesentlich, wenn bei nicht börsennotierten Unternehmen die Stimmrechte 20% oder weniger, bzw. die Beteiligung am Kapital 25% oder weniger betragen. Bei börsennotierten Gesellschaften gilt eine Beteiligung als nicht wesentlich, wenn die Stimmrechte 2% oder die Beteiligung am Kapital 5% nicht überschreiten.

Die Dividendenausschüttungen bei nicht wesentlichen Beteiligungen, die von natürlichen Personen gehalten werden, werden mit einer Quellensteuer von 26% endgültig besteuert und müssen in der Steuererklärung nicht mehr angegeben werden. Bei einer wesentlichen Beteiligung werden 58,14% des ausgeschütteten Betrages für die Bemessungsgrundlage herangezogen (Teileinkünfteverfahren). Dieser Teil muss gemäß den progressiven Einkommenssteuersätzen besteuert werden. Mit dem Haushaltsgesetz 2018 wurde eine einheitliche Besteuerung von 26% der Gewinnausschüttungen von wesentlichen und nicht wesentlichen Beteiligungen eingeführt. Es wurde eine Übergangsregelung geschaffen, wonach die im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2022 beschlossenen Gewinnausschüttungen bei wesentlichen Beteiligungen nach der alten Regelung besteuert werden, vorausgesetzt, dass Gewinnreserven ausgeschüttet werden, die bis einschließlich 31.12.2017 erwirtschaftet wurden. Gewinne, die nach dem 01.01.2018 erwirtschaftet werden und den Reserven zugewiesen werden, müssen bei Ausschüttung einheitlich mit 26% ersatzbesteuert werden. Wurden Dividendenausschüttungen im Jahr 2017 beschlossen, aber nicht ausbezahlt, so muss bei Ausschüttung im Jahr 2018 oder in späteren Jahren, jedenfalls die neue Ersatzbesteuerung von 26% angewandt werden. Dies unabhängig davon, ob die Gewinne bis 31.12.2017 erwirtschaftet worden sind. Auch die Mehrerlöse aus dem Verkauf von Unternehmensbeteiligungen werden bei wesentlichen und nicht wesentlichen Beteiligungen einheitlich mit 26% besteuert. Die Regelung gilt ab 2019. Mehr- oder Mindererlöse von wesentlichen und nicht wesentlichen Beteiligungen können nun gegenseitig verrechnet werden.

Keine Erhöhung der MwSt. im Jahr 2018

Im Jahr 2018 wird es keine Erhöhung der MwSt.-Sätze geben. Ab 2019 sollen die MwSt.-Sätze voraussichtlich von 10% auf 11,5% und von 22% auf 24,20% erhöht werden. Im Jahr 2020 ist derzeit eine weitere Erhöhung von 11,5% auf 13% und von 24,20% auf 24,9% vorgesehen. Im Jahr 2021 soll der ordentliche MwSt.-Satz dann voraussichtlich zum letzten Mal von 24,9% auf 25% erhöht werden. Im Jahr 2018 sind keine Erhöhungen bei den Produktionssteuern (Akzisen) vorgesehen.

Steuergutschrift für Fortbildungen im Bereich der „Industrie 4.0“

Für Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis ist im Bereich der sogenannten „Industrie 4.0“ ein Steuerbonus von 40% mit einer Ausgabensumme von maximal 300.000,00 EUR im Jahr vorgesehen. Begünstigt werden ab dem Jahr 2018 aber nur die Lohnkosten zu Lasten des Arbeitgebers, d.h. die Lohnkosten jener Arbeitsstunden, die für diese Fortbildung benötigt werden, nicht etwa die Kosten für die Schulungen und Kurse an sich. Die Steuergutschrift muss hinsichtlich der Einkommenssteuer oder regionalen Wertschöpfungssteuer nicht besteuert werden.

Reduzierung der Sozialbeiträge bei Neuanstellungen von Angestellten mit unbefristeten Vertrag

Bei Einstellungen bzw. Umwandlungen in unbefristete Arbeitsverhältnisse von Personen unter 30 Jahren ist

eine Beitragsreduzierung von 50 Prozent (max. 3.000 Euro/Jahr) für 36 Monate vorgesehen. Im Jahr 2018 gilt die Begünstigung für Personen bis 35 Jahren. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter darf zuvor noch nie mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen sein. Falls der Betrieb in den sechs Monaten vor bzw. nach Einstellung/Umwandlung Entlassungen aus einem objektiv gerechtfertigten Grund bzw. Kollektiventlassungen vornimmt, oder die allgemeinen Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Begünstigungen (korrekte Beitragszahlungen usw.) nicht erfüllt, so steht die Begünstigung nicht zu.

Zahlung von Löhnen und Gehältern ausschließlich mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln

Ab 01.07.2018 dürfen Lohn- und Gehälterzahlungen an Mitarbeiter ausschließlich mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln durchgeführt werden. Dies gilt für alle Arten von Angestelltenverhältnissen. Die Unterschrift auf dem Lohnstreifen ist kein Beweis für die erfolgte Zahlung der Entlohnung. Für die Nichtbeachtung sind Verwaltungsstrafen von 1.000,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR vorgesehen.

Höhere Einkommensschwelle für steuerlich zu Lasten lebende Kinder bis zu 24 Jahren

Ab 2019 wird die Einkommensschwelle für steuerlich zu Lasten lebende Kinder bis zu 24 Jahren von bisher 2.840,51 EUR auf 4.000,00 EUR angehoben.

Verlängerung des Steuerabzuges für Wohnungsmieten von Universitätsstudenten

Der Steuerabzug für Wohnungsmieten von Universitätsstudenten, welcher mit 31.12.2018 ausgelaufen wäre, ist nun zeitlich unbefristet verlängert worden. Die Voraussetzung, dass der Wohnsitz des Studenten vom Sitz der Universität mindestens 100 km voneinander entfernt und jedenfalls in einer anderen Provinz liegen muss, wurde in Berggemeinden bzw. in strukturell benachteiligten Gemeinden auf 50 km reduziert und gilt auch dann, wenn der Wohnsitz des Studenten und der Sitz der Universität sich innerhalb der gleichen Provinz befinden sollten. Diese Begünstigung, speziell für Berggemeinden und strukturell benachteiligten Gemeinden gilt aber nur für die Jahre 2018 und 2019. Der Steuerabzug bleibt unverändert 19%, berechnet auf einer maximalen Jahresmiete von 2.633,00 EUR.

Monatliche Prämie von 80,00 EUR für Kinder, die im Jahr 2018 geboren werden

Für die im Jahr 2018 geborenen Kinder wird eine monatliche Prämie von 80,00 EUR ausbezahlt, sofern die Familie ein Jahreseinkommen gemäß ISEE von 25.000,00 EUR nicht überschreitet. Sollte die Familie ein Jahreseinkommen gemäß ISEE von weniger als 7.000,00 EUR aufweisen, verdoppelt sich die Prämie auf 160,00 EUR im Monat. Die Prämie wird nur für das 1. Lebensjahr ausbezahlt.

Förderung der Bildung und Kultur – Elektronische Zahlkarte von 500,00 EUR für jeden 18-Jährigen

Jugendliche, die im Jahr 2018 oder im Jahr 2019 ihr 18. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Staat eine elektronische Zahlkarte mit einem Guthaben von 500,00 EUR, die für kulturelle Veranstaltungen, Museumsbesuche, Ausstellungen, Kinobesuche, Fremdsprachenkurse oder für den Ankauf von Büchern und Musik verwendet werden kann.

Steuerabzug von 19% für Abonnements von öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Benutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln mit Abonnements können 19% mit einer Ausgabensumme von max. 250,00 EUR pro Jahr (entspricht einer Steuerersparnis von 47,50 EUR) von der Bruttosteuer in Abzug bringen. Dieser Steuerabzug wurde bereits in den Jahren 2009 und 2010 eingeführt, ist danach aber nie mehr verlängert worden.

Steuerabzug von 19% für Versicherungsprämien, die Risiken von Naturkatastrophen auf Wohnimmobilien abdecken

Für die ab 01.01.2018 abgeschlossenen Versicherungen zur Abdeckung von Risiken gegen Naturkatastrophen wird ein Steuerabzug von 19% gewährt. Für den Steuerabzug relevant sind aber nur bezahlte Versicherungsprämien für Wohnimmobilien.

Jährliche Entschädigungen und pauschale Spesenerstattungen an Freizeitsportler, Kapellmeister, Chorleiter, usw., bis 10.000,00 EUR steuerfrei

Zur Förderung und Stärkung des Vereinswesens wurde ab 2018 der jährliche Grenzbetrag, der steuerfrei an Freizeitsportler, Kapellmeister, Chorleiter, usw. in Form von Entschädigungen und pauschalen Spesenerstattungen ausbezahlt werden kann, von 7.500,00 EUR auf 10.000,00 EUR angehoben.

Steuerliche Begünstigung für den Ankauf von Musikinstrumenten durch Musikstudenten

Studenten an Musikhochschulen und Konservatorien erhalten auch für das Jahr 2018 für den Ankauf eines

neuen Musikinstrumentes eine finanzielle Beihilfe von 65%, berechnet auf einen max. Ankaufspreis von 2.500,00 EUR. Die Musikhändler sind verpflichtet, diese Förderung wiederum in Form eines Preisnachlasses an die Käufer weiterzugeben. Die Händler können mit einer Steuergutschrift (*credito d'imposta*) ihre zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben mittels Zahlungsformular F24 verrechnen.

Verlängerung der Einheitssteuer (cedolare secca) von 10% bei Mietverträgen in Gemeinden mit hoher Wohnintensität

In Südtirol gelten die Gemeinden Algund, Bozen, Eppan, Lana, Leifers und Meran als Gemeinden mit hoher Wohnintensität. Bei Mietverträgen von Wohnungen (mit begünstigtem Mietzins) und einer Dauer von 3 + 2 Jahren können in diesen Gemeinden alternativ zur progressiven Besteuerung eine Ersatzbesteuerung von 10% angewandt werden. Diese Ersatzbesteuerung von 10% wurde für die Jahre 2018 und 2019 verlängert, andernfalls wäre sie mit 01.01.2018 wieder auf 15% gestiegen, wie eigentlich gesetzlich verankert ist. In allen anderen Gemeinden Südtirols können Mieteinnahmen von Wohnungen alternativ zur progressiven Besteuerung mit einer Einheitsbesteuerung von 21% besteuert werden.

Neue Einkommensschwellen für Bonus 80,00 EUR

Die jährlichen Einkommensschwellen für den sogenannten „Renzi-Bonus“ von monatlich 80,00 EUR wurden von 24.000,00 EUR auf 24.600,00 EUR, bzw. von 26.000,00 EUR auf 26.600,00 EUR angehoben. Bei Einkommen zwischen 24.600,00 EUR und 26.600,00 EUR wird der Bonus mit steigendem Einkommen reduziert. Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 26.600,00 EUR wird kein Bonus mehr ausbezahlt.

Verrechnungen von Steuerguthaben

Bei einem höheren Risikoprofil des Steuerpflichtigen kann die Agentur der Einnahmen die Steuerguthaben vorher prüfen. Die Agentur der Einnahmen kann, sollte ein Steuerpflichtiger ein höheres Risikoprofil aufweisen, vor Verrechnung von Steuerguthaben die Einzahlungen auf 30 Tagen aussetzen, um die Existenz der Steuerguthaben zu prüfen. Sollte das Steuerguthaben mit den Daten in den Archiven der Agentur der Einnahmen schlüssig sein, gilt die Zahlung mit dem Datum der Vorlage des Zahlungsformulars F24 als durchgeführt. Sollte hingegen das Guthaben von der Agentur der Einnahmen nicht bestätigt werden, gilt das Zahlungsformular F24 als nicht vorgelegt.

Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Privatpersonen, einfache Gesellschaften, sowie nicht gewerbliche Körperschaften können die zum 1. Januar 2018 gehaltenen Beteiligungen und Grundstücke (Baugrundstücke oder landwirtschaftliche Grundstücke) durch Zahlung einer begünstigten Ersatzsteuer neuerlich aufwerten und von zukünftigen Veräußerungsgewinnen freistellen.

Steuerbonus von 30% für Unternehmen im Bereich der Kulturförderung

Für Unternehmen, die im Bereich der Kulturförderung tätig sind, ist ein Steuerbonus von 30% vorgesehen. In die Begünstigung fallen jene Kosten, die für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen im Bereich der Kultur getragen werden. Das Ministerium für kulturelle Güter, Dienstleistungen und Tourismus muss noch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

Steuerbonus für den Ankauf von Produkten aus recycelten Kunststoffen

Unternehmen, die in den Jahren 2018, 2019 oder 2020 Produkte aus recycelten Kunststoffen erwerben, können eine Steuergutschrift in Höhe von 36% beantragen. Die Steuergutschrift in Höhe von max. 20.000,00 EUR / Jahr muss ausschließlich über Zahlungsformular F24 verrechnet werden und ist hinsichtlich der Einkommenssteuern und der regionalen Wertschöpfungssteuer nicht zu besteuern. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind noch zu erlassen.

Ab 2019 Web-Tax für digitale Unternehmen

Die Web-Tax in Höhe von 3% für digitale Unternehmen gilt ab 2019 und betrifft lediglich jene Unternehmen, die mehr als 3.000 Transaktionen im Jahr über Internet abwickeln. Der elektronische Handel (Verkauf an Privatpersonen) ist nicht betroffen. Innerhalb 30.04.2018 müssen die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Buchhandelsgeschäfte mit Detailverkauf – Steuergutschrift vorgesehen

Für Buchhandelsgeschäfte mit Detailverkauf ist eine Steuergutschrift vorgesehen, die an die Höhe der bezahlten Immobiliensteuer (IMU), der Gebühr für unsichtbare Dienste (TASI), bzw. der Abfallgebühr (TARI)

gekoppelt wird. Auch die bezahlte Miete für die Verkaufsräumlichkeiten fließt in die Höhe der Steuergutschrift mit ein. Die Steuergutschrift in Höhe von maximal 20.000,00 EUR muss hinsichtlich der Einkommenssteuer und der regionalen Wertschöpfungssteuer nicht besteuert werden. Es ist ausschließlich eine Verrechnung mit Zahlungsformular F24 vorgesehen. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind noch zu erlassen.

IRAP

Die IRAP-Abzugsfähigkeit der Lohnkosten von Saisonangestellten wird für das Jahr 2018 von 70 Prozent auf 100 Prozent erhöht. Die Begünstigung kann bei jenen Arbeitnehmern angewandt werden, die einen zweiten saisonalen Arbeitsvertrag (in den letzten zwei Jahren) mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen haben.

PLASTIKSACKL IM EINZELHANDEL

Mit 01.01.2018 muss in Einzelhandel auf dem Kassenbon das Entgelt für die Überlassung des einzelnen Plastiksackls separat ausgewiesen werden.

Das Gesetz 123/2017 besagt im Art. 9-bis, dass die einzelnen „Behältnisse“ von Obst, Gemüse, Fleisch, Fisch, Bäckereiwaren und Brot nicht kostenlos an den Kunden überlassen werden dürfen und dass der Verkaufspreis pro einzelner Einheit getrennt auf dem Kassenbon ausgewiesen werden muss.

Die verwendeten Plastiksackln müssen biologisch abbaubar und kompostierbar sein (nach Uni En 13432, mit einem Mindestanteil von recyceltem Rohstoff von 40%). Bitte also Achtung beim Einkauf der Sackler, dass sie diese Standards erfüllen. Scheinbar werden zum Teil Produkte vertrieben, welche die Vorgaben nicht erfüllen. Die Strafen für Zuwiderhandlungen sind recht gesalzen und gehen von 2.500 bis 25.000 EUR.

STEUERBONUS UMBAU BEHERBERGUNGSBETRIEB

Der altbekannte „Hotelbonus“ ist wie bekannt für 2017 und 2018 verlängert worden (siehe auch **CONTOR INFORMIERT** 05-2016 und frühere), und die Steuergutschrift ist von 30% auf **65%** erhöht worden.

Der Steuerbonus von 65% ist für Ausgaben zur außerordentlichen Wiedergewinnung, für Arbeiten zur Steigerung der Energieeffizienz, für Arbeiten zum Abbau architektonischer Barrieren sowie auch für die Anschaffung von Möbel und Einrichtungsgegenständen vorgesehen.

Der zugelassene Ausgabenhöchstbetrag beträgt im Zweijahreszeitraum 307.692 Euro (max. Steuergutschrift also 200.000 Euro). Die Vergabe des Bonus ist mittels **Click-day am 26/02/2018** vorgesehen, und nachdem die Finanzmittel beschränkt sind, gibt es keine Sicherheit, ob der Bonus auch gewährt wird. Das übliche Lotteriespiel also. Wenn sie Interesse an diesem Bonus haben, bitten wir Sie sich sogleich mit uns in Verbindung zu setzen.

WISSENSWERTES

Gesetzlicher Zinsfuß: Mit 2018 ist der gesetzliche Zinssatz von 0,1% auf 0,3% erhöht worden. Der gesetzliche Zinssatz wird bei freiwilligen Berichtigungen von Steuerzahlungen (F24), Zinsberechnung im Rahmen von Steuerstreitverfahren, Verzinsung der vom Mieter an den Vermieter entrichteten Kautions, Verzinsung von Forderungen aus Schadensersatzzahlungen, Berechnung des Fruchtgenusses im Bereich der Register-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer angewandt. Im Rahmen der Einkommenssteuern wird z.B. bei gewährten Darlehen ein Zinsertrag in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes angenommen, sofern eine Verzinsung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

ENASARCO – Erhöhung des Beitragssatzes: Der Beitragssatz für das Jahr 2018 wird von 15,55 % auf 16,00 % erhöht (50 % des Beitrages gehen weiterhin zu Lasten des Vertreters und die restlichen 50 % gehen zu Lasten des Auftraggebers). Auch die Höchstbemessungsgrundlage für die Beiträge wird vermutlich in den nächsten Wochen an die Inflation angeglichen und leicht erhöht werden.

Auto, Mitarbeiter und ACI-Tarife 2018: Wie bekannt, kann dem Arbeitnehmer (oder Verwalter), welcher sein Privatfahrzeug für betriebliche Fahrten benutzt, die entstandenen Kosten mit einer Kilometergeldvergütung rückerstattet werden. Die Berechnung erfolgt auf der Basis von Kilometersätzen, die

von der Homepage des Automobilclubs www.aci.it unter dem Menüpunkt „costi chilometrici“ abgerufen werden können. In diesen Kilometersätzen (gestaffelt nach insgesamt gefahrenen Kilometern pro Jahr) sind sämtliche Kosten (Treibstoffe, Reifen, Versicherung, Steuer usw.) bereits eingerechnet. Dokumentierte Mautgebühren können zusätzlich verrechnet werden. Für die Arbeitnehmer/Verwalter stellen diese Rückvergütungen keine steuerlichen Sachbezüge dar.

Die Unternehmen können diese Kosten zur Gänze abziehen, allerdings unter folgender Einschränkung:

- Hat das Privatauto weniger als 17 Steuer-PS (Benzin, bei Diesel 20 Steuer-PS), dann ist der autospezifische Tarif zu verwenden.
- Hat das Fahrzeug gleich oder mehr als 17 Steuer-PS (Benzin, bei Diesel 20 Steuer-PS), dann ist die Vergütung eingeschränkt auf ein Standard-Fahrzeug mit 17 Steuer-PS (Benzinfahrzeuge) bzw. 20 Steuer-PS für Dieselfahrzeuge.

Sollte dem Mitarbeiter oder Angestellten ein Firmenauto zur betrieblichen als auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden, liegt ein Sachbezug vor. Die Bereitstellung desselben muss durch entsprechende Unterlagen dokumentiert werden (Arbeitsvertrag, Übergabeprotokoll, usw.). Der Sachbezug ist im Lohnstreifen anzuführen und es müssen darauf die Einkommensteuern und die Sozialabgaben entrichtet werden.

Als Alternative zur Angabe und Abrechnung im Lohnstreifen kann den Mitarbeitern auch eine Rechnung in Höhe des Sachbezuges ausgestellt werden. Damit die Kosten für das Unternehmen im Ausmaß von 70% und die MwSt. zur Gänze in Abzug gebracht werden können, muss die Rechnung vom Mitarbeiter natürlich auch bezahlt werden. Die Höhe des Sachbezuges (*fringe benefit*) muss jährlich den aktuellen Werten angepasst werden, für 2018 sind die ACI-Tarife abrufbar unter: <http://www.aci.it/i-servizi/servizi-online/fringe-benefit.html>.

Verkauf über Automaten: zur Zeit (und ab 01/01/2018) sind lediglich Automaten, welche ausschließlich eine **Quittung** erlassen (z.B. für Autobahnmaut), oder **automatische Ticketmaschinen** (z.B. für den Parkplatz, oder für den öffentlichen Nahverkehr), oder welche Produkte verkaufen, die sich im **Monofase-Verfahren ex Art. 74** befinden (Monopolwaren, Telefonaufloadungen, „gratta e vinci“, Zeitungen) oder die **rein mechanisch** (also ohne Anschluss an das Stromnetz und ohne elektronische Steuerung) betrieben werden, von der Pflicht zur telematischen Übermittlung der Umsatzdaten **befreit**. Ab 2018 müssen bei jenen Automaten, welche ohne automatische Schnittstelle zum System der Agentur der Einnahmen betrieben werden, periodisch die Daten ausgelesen und übermittelt werden. Alle diese Automaten müssen ja seit September 2017 gezählt und gemeldet werden und mit einem QR-Code der Finanzverwaltung versehen werden. Sollten Sie einen Verkaufsautomaten betreiben, fragen Sie also bitte bei Ihrem Lieferanten umgehend nach.

Rechnung vom letzten Jahr – MwSt.-absetzbar? Nach der üblichen Panikmache haben sich die Wogen wieder einigermaßen geglättet: mit einem kürzlich veröffentlichten Rundschreiben hat das Finanzministerium die sehr restriktive Haltung in Bezug auf die Absetzbarkeit der MwSt. jener Rechnungen welche im Folgejahr gebucht werden, aufgegeben. Fazit: alles fast wie zuvor – die Rechnungen können im Jahr des Erhalts gebucht werden und sogar der Erhalt der Rechnung im Folgejahr muss nicht unbedingt dokumentiert werden, sondern kann durch die Einfügung in den Nummernkreis des Folgejahres einfach bestätigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch